



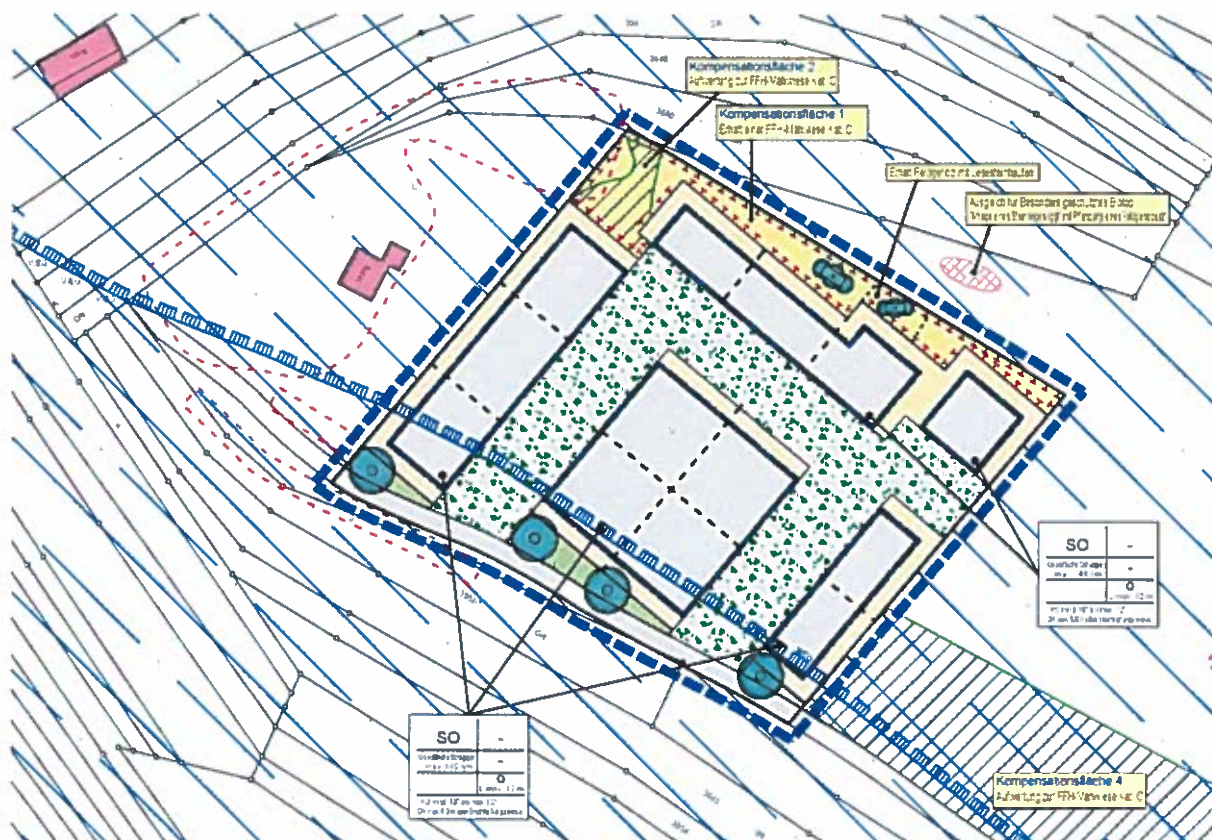
Gemeinde Mahlstetten

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Schuppegebiet Deichselbrunnen“

Der Gemeinderat Mahlstetten hat am 21.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Schuppegebiet Deichselbrunnen“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan „Schuppegebiet Deichselbrunnen“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Planausschnitt des Bebauungsplans



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.08.2017.

Lage des Bebauungsplans

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Mahlstetten im Gewann „Deichselbrunnen“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schuppengebiet Deichselbrunnen“ umfasst einen westlichen Teilbereich des Flurstücks Nr. 3551.

Einsehbarkeit der Planunterlagen

Der in Kraft gesetzte vorhabenbezogene Bebauungsplan kann, einschließlich seiner Begründung (Anlage 1), des Umweltberichtes mit Umweltprüfung (Anlage 2) und den Anlagen zum Umweltbericht (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzrechtliche Beurteilung), sowie einer Zusammenfassenden Erklärung (Anlage 3) nach § 10 Abs. 4 BauGB im **Bürgermeisteramt Mahlstetten**, Am Marienplatz 1, 78601 Mahlstetten, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten. In den Planunterlagen genannte DIN-Normen können im Bürgermeisteramt ebenfalls eingesehen werden.

Weiterhin sind die Planunterlagen **auf der Homepage der Gemeinde Mahlstetten** <http://www.mahlstetten.com/k4cms/de/aktuelles/Bebauungspläne-verfahren.html> einsehbar.

Weitere rechtliche Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mahlstetten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Mahlstetten, den 05.04.2018

Helmut Götz

Bürgermeister